Wien Donnerstag den 23. September 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 38.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei.

Inhalt.

Studien zum österreichischen Vereins- und Versammlungsrechte.

Von Dr. Carl **Hugelmann.**

V *).

Die Competenz der Behörden im Gebiete des Vereinsrechtes.

Sobald der Staat dem Vereinsleben die Beachtung schenkt, daß er dasselbe einer mehr oder minder umfassenden gesetzlichen Regelung unterzieht, entwickelt sich nothwendiger Weise auch ein System des Einwirkens der verschiedenen staatlichen Organe. An jene Thätigkeit der Behörden, welche die vom Gesetz erforderten Voraussetzungen der Vereinsbildung constatirt und hinwiederum schafft, schließt sich die Beaufsichtigung des Vereinslebens selbst in seinen einzelnen Acten und die Repression, wenn die Schranken statthafter Wirksamkeit überschritten werden. Wir wollen nun sehen, wie dieses Eingreifen der Behörden nach dem geltenden Vereinsgesetze im Gegensatze zu den früheren Normen geregelt ist.

Wenn wir alle Stadien der Vereinsgesetzgebung bis zurück zu den Vereinsdirectiven von 1843 überblicken, so ergibt sich zunächst als leitendes Princip, daß ein Verein ohne Wissen und gegen Willen der öffentlichen Gewalt in der Regel weder juristische Existenz gewinnen noch überhaupt eine Thätigkeit entwickeln darf. Nach den Vereinsdirectiven von 1843 und dem diesen nachgebildeten Gesetze von 1852 war eine besondere Bewilligung der Staatsverwaltung zur Errichtung von Vereinen nothwendig. Das Vereinsgesetz von 1849 und diesem folgend jenes von 1867 haben nun allerdings für ihr Gebiet die ausdrückliche Genehmigung beseitigt, indem sie aber die Vorlage der Statuten eine bestimmte Frist vor Beginn der Vereinswirksamkeit verlangten und der Behörde während derselben das Recht der Untersagung wahrten, haben sie doch über die einfache Anzeigepflicht, welche z. B. in Baiern, Preußen, Baden genügte, hinausgegriffen und an die Stelle des positiven Genehmigungsrechtes der Behörde ein, möchten wir sagen, negatives in der Form eines binnen bestimmter Frist zu übenden Untersagungsrechtes gesetzt.

Als das Organ zur Wahrung der staatlichen Interessen bei der Gründung der Vereine erscheint in fast allen der genannten Gesetzgebungsstadien in erster Linie die Landesstelle, nur das Gesetz von 1849 beruft für den allerdigs verengten Kreis der seiner Herrschaft unterworfenen Vereine (innerhalb desselben aber sowohl für die politischen als nicht-politischen) die politische Bezirksbehörde *) zur Amtshandlung.

Die Behörde erster Instanz war 1843 wie 1852 von der Genehmigung der Vereinsgründung ausnahmslos ausgeschlossen, es kann daher auch nicht Wunder nehmen, daß man bei Vereinen, deren Unternehmen ein besonders wichtiges oder deren territoriales Gebiet ein besonders ausgedehntes war, zu einer noch höheren Instanz als zu jener der Landesstelle griff. In zwei Fällen war nach den Vereinsdirectiven von 1843 die vereinigte Hofkanzlei competent (bei Actiengesellschaften und bei den mehrere Verwaltungsgebiete umspannenden Vereinen), noch häufiger aber sollte die Bewilligung des Monarchen eingeholt werden, nämlich rücksichtlich aller Vereine für Wissenschaft und Kunst, zur Belebung der Production (Landwirthschaft, Industrie u. s. w.) in ihren allgemeinen Beziehungen, zu Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen, ferner der allgemeinen Versorgungs- und Rentenanstalten sowie der Sparcassen, ganz abgesehen von jenen Fällen, in denen es sich um eine Abweichung von den allgemeinen Vorschriften handelte.

In so ferne das Vereinsgesetz von 1849 an dem Rechtszustand aller auf Gewinn berechneten und auf Actien gegründeten Vereine nichts änderte, blieben diese Bestimmungen auch nach 1849 größtentheils aufrecht; durch das Vereinsgesetz von 1852 endlich wurden sie noch verschärft, denn nunmehr war außer bei den genannten Gruppen auch bei allen Colonisirungsvereinen und Creditsanstalten sowie bei jeder Bildung von Filialen die landesherrliche Genehmigung erforderlich, und nur rücksichtlich der Sparcassen war dieselbe an das Ministerium des Innern übergegangen. Die Centralverwaltung erfuhr aber auch in anderer Richtung eine Machterweiterung, denn Bergwerksunternehmungen auf Grund des Vereinsgesetzes, Transport- und Straßenbauvereine (mit Ausnahme der vom Kaiser zu bewilligenden Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen), Versicherungs- und Pfandleihanstalten sollten von nun an dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorbehalten sein. Fügen wir noch hinzu, daß dieses Ministerium sich stets zunächst mit der obersten Polizeibehörde, eventuell auch mit anderen Ministerien ins Einvernehmen zu setzen hatte, daß bei einer sich ergebenden Meinungsverschiedenheit von Fall zu Fall

*) Vergl. Nr. 35 der Zeitschrift vom 2. September d. J.

*) Nach der böhm. Gub.-Vdg vom 4. Mai 1849 (L. G. Bl. Nr. 55, S. 40) sollte unter der politischen Bezirksbehörde das Kreisamt zu verstehen sein.

die allerhöchste Entschließung einzuholen war, daß ebenso die politische Landesstelle in allen Fällen, welche den Wirkungskreis anderer Behörden des Kronlandes berührten, nur im Einverständniß mit diesen vorzugehen, eventuell die höhere Entscheidung einzuholen hatte, so ist wohl klar, wie sehr die Competenzen nach Möglichkeit zu Gunsten der centralen Factoren vertheilt waren.

Bekanntlich umfaßt auch das Vereinsgesetz von 1867 nicht das ganze Vereinsgebiet, die Berg-, Gewerbe-, und staatskirchenrechtlichen Gesetze machen ihm Concurrenz und rücksichtlich aller auf Gewinn berechneten Vereine, dann jener für Bank-, Credit- und Versicherungsgeschäfte, sowie bezüglich der Sparcassen, Renten- und Pfandleihanstalten sind die besonderen diese Associationsgruppen beherrschenden Vorschriften aufrecht erhalten. Das System der Concessionirung ist somit aus dem Vereinsrechte noch bei weitem nicht vollständig verdrängt, es beherrscht vielleicht sagar gerade manche der wichtigsten Gebiete und nur einige sind ihm 1867 abgerungen worden. Hieher zählen wir vor allem die Vereine für Wissenschaft und Kunst, dann die oben erwähnten allgemein- volkswirthschaftlichen, sowie die Communications- und Colonisationsvereine, insoferne sie nicht auf Gewinn berechnet, sondern gemeinnütziger Natur sind und das Terrain von Specialgesetzen (Berg-, Gewerbegesetze u s. w.) nicht berühren, endlich die Bildung von Filialen seitens eines bestehenden Vereins, weil in diesen Fällen sogar eine von dem Monarchen oder dem Ministerium geübte Genehmigung hinweggefallen ist. In allen anderen ist die größere Freiheit des Vereinslebens nur durch die Umwandlnng des positiven Genehmigungsrechtes der Landesstelle in das binnen bestimmter Frist zu übende Untersagungsrecht derselben geschaffen worden, hier aber zugleich durch die Beseitigung einer höher stehenden, schwerer zu erreichenden Instanz.

Auf dem Boden des gemeinen Vereinsrechts stellt sich somit das Verhältniß folgendermaßen dar.

Die beabsichtigte Bildung eines Vereines ist, wie wir schon gesehen, bevor der Verein in Wirksamkeit tritt, von den Unternehmern der politischen Landesstelle schriftlich unter Vorlage der Statuten anzuzeigen (§ 4). Ueber die erstattete Anzeige ist auf Verlangen sofort eine Bestätigung zu ertheilen (§ 5) und die Untersagung darf nur, wenn der Verein nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich ist, u. zw. binnen vier Wochen sowie schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen (§ 6). Wenn keine Untersagung erfolgt oder eine solche im Berufungswege aufgehoben ist, so hat die Landesstelle auf Verlangen des Vereins seinen Bestand nach Inhalt der vorgelegten Statuten zu bescheinigen (§ 9).

Das ordentliche Verfahren bei der Gründung von Vereinen ist hiemit klar. Die erste Entscheidungsinstanz ist die Landesstelle, von einer Pflicht derselben, mit anderen Behörden ein Einvernehmen zu pflegen, wie es das Vereinsgesetz von 1852 bestimmte, ist keine Rede, und ganz consequent hat daher zunächst nur die Landesstelle zu beurtheilen, ob ein Verein als ein politischer oder nicht-politischer zu betrachten sei (§ 35). Die Competenz der Landesstellen greift auch Platz bei der Errichtung von Zweigvereinen und bei der Bildung von Vereinsverbänden (§ 10), sie wird nur dann von jener des Ministeriums des Innern ausgeschlossen, wenn die Zweigvereine oder Verbände sich auf mehrere Länder erstrecken (§ 36).

Ueber die Grenzen dieser ministeriellen Competenz haben wir schon im ersten Artikel gehandelt *), für uns genügt es hier, festzustellen, daß in größerem oder geringerem Umfange neben den Landesstellen auch das Ministerium als erste Instanz auf dem Gebiete des Vereinsrechts thätig wird. Es steht dies mit der Geschichte unseres Vereinsrechts vollständig im Einklange, eine Neuerung gegen 1852 ist nur die ausschließliche Competenz des Ministeriums des Innern ohne Verbindung mit irgend einer anderen Centralstelle. Es ist dies um so interessanter, als gleichzeitig mit dem Inslebentreten des Vereinsgesetzes von 1867 ein von der inneren Verwaltung gesondertes Ministerium für öffentliche Sicherheit errichtet wurde, sowie kurz vor der Schaffung des 1852er Gesetzes die oberste Polizeibehörde entstanden war. Die letztere hat sich den directen Einfluß auf die Vereinsgründung sofort zu erobern gewußt, dem ersteren ist dies während der ganzen Dauer seines Bestandes nicht gelungen.

*) Vergl. Nr. 21 der Zeitschrift vom 27. Mai d. J.

Hi von abgesehen ist das Ministerium des Innern aber auch die ausschließliche Recursinstanz (§ 8 und 35) in Fällen einer durch die Landesstelle erfolgten Untersagung oder einer von derselben vorgenommenen Einreihung eines Vereines in die politische Gruppe. Die Berufung muß binnen 60 Tagen ergriffen werden und setzt eine schriftlich begründete Untersagung oder eine, wie wir aus dem Zusammenhalt von § 8 und 35 folgern, schriftlich begründete Erklärung des politischen Charakters des Vereines durch die Landesstelle voraus. Ein in anderer Weise oder mit Außerachtlassung der vierwöchigen Frist erlassenes Verbot der Landesstelle wäre kein rechtswirksamer Act der Landesstelle, wenn daher letztere demselben Rechtsfolgen verschaffen wollte, so könnte dies den Anlaß zu einer Klage oder Beschwerde, nicht aber zu einer Berufung geben. Ist aber das Substrat der Berufung vorhanden, so tritt die Entscheidung an das Ministerium in demselben Umfange wie früher an die Landesstelle heran, das Ministerium hat zu untersuchen, ob der Verein nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung entweder a) gesetzwidrig oder b) rechtswidrig oder c.) staatsgefährlich sei, und sohin die Untersagung der Landesstelle zu bestätigen oder aufzuheben. Eine Frist für diese Entscheidung besteht gesetzlich nicht und ist sie gefällt, so ist die Thätigkeit des Ministeriums auch erschöpft, die Bescheinigung des Bestandes des Vereines ist sofort wieder Sache der Landesstelle (§ 9).

Die Bürgschaft für eine einheitliche Anwendung des Vereinsgesetzes durch die politischen Behörden liegt somit lediglich in der Einräumung des Berufungsrechtes. Man hat zwar die Localbehörden von dem Einfluß auf den wichtigsten Act im Vereinsleben, die Vereinsgründung, ausgeschlossen, man hat dies aber nicht gethan, um die Entscheidung in der Hand der Centralbehörde zu concentriren, sondern um einen Mittelweg zu gehen, und die 14 Landesstellen mit dieser Aufgabe zu betrauen. Es kann daher nicht überraschen, wenn in mancher Richtung, z. B. in der Beurtheilung des politischen Charakters der Vereine, Ungleichmäßigkeiten in der Handhabung des Vereinsgesetzes von Land zu Land zu Tage treten; die Berufung gegen die erste Entscheidung wird nur dann stattfinden, wenn diese eine die Vereine drückende ist, nicht aber, wenn die Landesstelle, sei es auch gegen die Auffassung des Ministeriums, eine freiere Bewegung gestattet.

Wir gehen nunmehr zu der Competenzvertheilung in Hinsicht auf die Ueberwachung der Vereinsthätigkeit über.

Als Princip müssen wir diesbezüglich, uns hiebei zum Theile auf die Ausführungen an anderer Stelle berufend *), die Competenz der Localbehörde festhalten, jene der Landesstelle tritt nur in geringem Umfange unmittelbar ein. Eine solche directe Einwirkung wäre vorhanden in der Evidenzhaltung der Vereinsstatuten (§ 5) und in dem Rechte der Landesstelle, die Entsendung des Abgeordneten zu den Vereinsversammlungen ihrer eigenen Verfügung vorzubehalten (§ 18), hievon abgesehen ist die Ueberwachung der Vereinsthätigkeit Sache der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde oder, wo eine solche nicht besteht, der politischen Bezirksbehörde (§ 12).

Dieser Behörde sind die Mitglieder des Vorstandes, beziehungsweise jene des Vereines anzuzeigen (§ 12 und 32), an diese ist die Mittheilung der Geschäftsberichte und die Anzeige der Vereinsversammlungen zu richten (§ 13 und 15), ihr steht in der Regel die Entsendung des Abgeordneten zu den Vereinsversammlungen zu (§ 18). Es liegt daher auch nahe, daß der Vereinscommissär nach Möglichkeit ein Beamter dieser Behörde sein werde, wenn es auch nicht ausgeschlossen ist, daß die Abordnung auf einen außer der Behörde Stehenden, etwa einen Gemeindevorsteher, entfalle. Nicht minder wird das Recht, in die Protokolle der Vereinsversammlungen jederzeit Einsicht zu nehmen, welches der „Regierung" zukommt (§ 18), zuvörderst von der regelmäßigen Ueberwachungsbehörde in Anspruch genommen werden müssen und erst in zweiter Linie den höheren Instanzen derselben, der Landesstelle und dem Ministerium des Innern, zustehen Allerdings fassen wir dann den Terminus „Regierung" diesfalls in einem anderen Sinne auf als im § 37, wo er noch einmal wiederkehrt. Dort wird der „Regierung" das Recht zugesprochen, die Bestimmungen des Vereinsgesetzes im Falle eines Krieges oder innerer Unruhen zeitweilig und örtlich, ganz oder theilweise außer

*) Vergl. Nr. 21 der Zeitschrift vom 27. Mai d. J.

Wirksamkeit zu setzen, so daß als die Regierung nach § 37 unzweifelhaft das Gesammtministerium angesehen werden muß*). Das Recht, in die Versammlungsprotokolle Einsicht zu nehmen, steht aber in so innigem Zusammenhange mit der Beaufsichtigung der Versammlungen und dem Rechte, die Führung eines Protokolles zu verlangen, daß man selbst auf die Gefahr eines Widerspruches in der Terminologie des Gesetzes als den Träger des Rechtes der Einsichtsnahme in die Protokolle zunächst die Behörde erster Instanz ansehen muß, nämlich jene, welche auch die parallel laufenden Rechte übt. Dieser Auffassung steht überdies der zwingende äußere Grund zur Seite, daß das Gesetz im nächsten Paragraph (19) den Vereinscommissär als „Regierungsabgeordneten" bezeichnet und somit die delegirende Behörde, d. i. in der Regel jene erster Instanz, als „Regierung" erscheint.

Wenn die Abhaltung einer Vereinsversammlung an alle die bezeichneten Cautelen geknüpft ist, so ist es wohl selbstverständlich, daß der Behörde das Recht zustehen muß, eine jede gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltete Vereinsversammlung als ein gesetzwidriges Unternehmen zu verhindern, und es hätte daher der speciellen Norm (§ 21) gar nicht bedurft, welche der Behörde das Recht zuerkennt, eine solche Versammlung „zu untersagen und nach Umständen zu schließen." Wichtiger ist die Frage, welche Einwirkung der Behörde auf die gesetzmäßig einberufene Versammlung zusteht. Hiebei kommt natürlich zunächst die Stellung des Regierungsabgeordneten in Betracht. Hat dieser die Vorgänge in der Versammlung lediglich zu beobachten oder ist er auch zu activem Einschreiten berechtigt? Ausdrücklich ist ihm nur das Recht eingeräumt, über die Person der Redner und Antragsteller Auskunft zu verlangen und die Aufnahme eines Protokolles über die Gegenstände der Verhandlung und über die gefaßten Beschlüsse zu verlangen, sowie eventuell die Versammlung zu schließen (§ 21). Es ist nun festzustellen, an welche Bedingungen dieses Schließungsrecht geknüpft ist, ferner aber auch, ob außer der ultima ratio nicht auch gelindere Mittel dem Vereinscommissär zu Gebote stehen.

Für die Schließung der Versammlung ist das Vorhandensein eines der folgenden Gründe erforderlich: Es müssen sich entweder gesetzwidrige Vorgänge ereignen, oder Gegenstände in Verhandlung genommen werden, welche außerhalb des statutenmäßigen Wirkungskreises des Vereines liegen, oder es muß die Versammlung einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annehmen (§ 21.) Diese Trias entspricht derjenigen vollständig, welche wir als den Complex der Untersagungsgründe der Vereinsbildung kennen gelernt haben, die Gesetz- oder Rechtswidrigkeit und die Staatsgefährlichkeit des Beginnens im Allgemeinen steht gleich der Gesetz- oder Rechtswidrigkeit und der Staatsgefährlichkeit der Vorgänge in der einzelnen Vereinsversammlung. Die Fassung des Gesetzes läßt keinen Zweifel darüber, daß die Aufzählung der Schließungsgründe eine taxative ist, und es könnte somit z. B. eine Ueberschreitung der Tagesordnung, welche eine Ueberschreitung des statutenmäßigen Wirkungskreises nicht involvirte, selbst wenn sie die schwerste Verletzung des inneren Vereinsrechtes bildete, einen Schließungsgrund so lange nicht schaffen, als die öffentliche Ordnung nicht bedroht erschiene. Ist aber die Schließung von dem Regierungsabgeordneten oder, falls ein solcher nicht entsendet wäre, von der Behörde aus was immer für einem Grunde ausgesprochen, so hat dies die Wirkung, daß die Anwesenden nicht nur den Versammlungsort sogleich verlassen, sondern auch auseinandergehen müssen und daß die Entfernung eventuell durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden kann (§ 22).

Dies alles ist ziemlich unbestritten, es kommt nun darauf an, ob dem Vereinscommissär auch in anderer Beziehung eine Ordnungsgewalt zusteht. Die zwei oben bezeichneten Befugnisse, Auskünfte über die Person der Redner und Antragsteller und die Führung eines Protokolls zu verlangen, enthalten nicht ganz speciell eine Ordnungsgewalt, sondern sind nur Mittel die Controle zu erleichtern, das Recht zu activem Eingreifen muß anders geartet und für sich motivirt sein.

Die Bestimmungen des Vereinsgesetzes sind hierüber sehr dürftig, wir glauben jedoch, daß schon der Schluß a majori ad minus den Regierungsabgeordneten zu mehr als einer lediglich passiven Rolle während der Versammlung berufen müsse. Wenn es dem Abgeordneten der Regierung freisteht, die Versammlung beliebig zu schließen (wir sagen mit Absicht, beliebig, da er für die Beobachtung der gesetzlichen Schließungsgründe ganz allein der Behörde gegenüber verantwortlich ist, die von ihm ganz ungerechtfertigt ausgesprochene Schließung der Versammlung gegenüber aber volle Wirksamkeit hat), so kann es nur im Interesse der Vereinsfreiheit gelegen sein, wenn der Regierungsvertreter zunächst von gelinderen Mitteln Gebrauch machen darf, ehe er zu der Schließung der Versammluug schreitet. Zum mindesten, glauben wir, muß die Drohung, bei einem bestimmten Vorgange die Schließung vorzunehmen, zulässig sein.

Hievon abgesehen hat nach § 17 für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechthaltung der Ordnung in einer Vereinsversammlung „zunächst" der Vorsitzende Sorge zu tragen, dieser hat gesetzwidrigen Aeußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten und eventuell die Versammlung zu schließen.

Aus dieser Fassung scheint uns nun hervorzugehen, daß der Vorsitzende der zur Wahrung der Ordnung „zunächst", aber nicht allein Berufene ist; es muß dem Regierungsabgeordneten freistehen, den Vorsitzenden zur Erfüllung seiner Pflichten zu verhalten und sowie er die Versammlung zu schließen berechtigt ist, wenn der Vorsitzende dies nicht thut, subsidiär von den Disciplinarmitteln des Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Das Eine ist der allein maßgebende Unterschied, daß der Regierungsabgeordnete lediglich im öffentlichen Interesse einzuschreiten hat, daß ihn eine Verletzung der Hausordnung oder des inneren statutarischen Rechtes nicht zur Entscheidung beruft, da ja der Modus der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse in den Statuten vorgesehen sein muß. Deßhalb unterscheiden wir auch die von dem Vorsitzenden und die von dem Regierungsvertreter ausgehende Schließung der Versammlung rücksichtlich ihrer Rechtswirkung; die erste bewirkt lediglich, daß die Versammelten nicht mehr auf Grund des Vereinsrechts tagen können, die Entfernung derselben aus dem Versamlungslocale u. s. w. muß aber nur dann eintreten, wenn der Regierungsvertreter den Act des Vorsitzenden zu dem seinigen macht.

(Schluß folgt.)

*) Vergl. Gesetz vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66.

Mittheilungen aus der Praxis.

Ueber die Auftheilung von Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen haben zunächst die autonomen Organe zu entscheiden und diesen Entscheidungen gegenüber sind die politischen Behörden zu einer Ingerenz in Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechts nur dann berufen, wenn die autonomen Organe ihren Wirkungskreis überschreiten oder gegen bestehende Gesetze vorgehen.

Dem Medic. Dr. Eduard K., Besitzer der zeitlich steuerfreien Gebäude Nr. 27 und 28 in M. O., wurde mit Zahlungsauftrag der Bezirkshauptmannschaft in M. ddo. 20. October 1874 für das Jahr 1874 im Grunde des Finanzgesetzes vom 26. April 1874, Nr. 42 R. G. B. die fünfpercentige Einkommensteuer von dem aus seinen steuerfreien Objecten erzielten reinen Einkommen im Betrage von 16 fl. 10 kr. vorgeschrieben. Auf diese Einkommensteuer wurden in Gemäßheit des mähr. Landesgesetzes v. 24. März 1874, Nr. 30 L. G. Bl. keinerlei Zuschläge für Landes-, Bezirks- und Gemeindeerfordernisse aufgetheilt.

Dagegen hat der M. O. . . 'er Gemeindevorstand, beziehungsweise das dortige städtische Steueramt in den eben erwähnten Zahlungsauftrag der Bezirkshauptmannschaft auf Grundlage der von dem M. O. . . 'er k. k. Steueramte mitgetheilten individuellen Repartition einen Landeszuschlag pr. 18 fl. 3 kr., einen Straßenzuschlag pr. 10 fl. 30 kr., und einen Gemeinde- und Schulbeitrag von 17 fl. 6 kr. eingestellt, welche letzteren Fondszuschläge auf die zwar ermittelte, jedoch nicht zur Vorschreibung und Einhebung gelangende Hauszinssteuer entfallen.

Gegen diese Vorschreibung beschwerte sich Dr. K. beim Landesausschusse, indem er geltend machte, daß auf eine nicht in Vorschreibung stehende Steuer keine Zuschläge aufgetheilt werden können.

Der Landesausschuß theilte die Beschwerde der Statthalterei zur Eröffnung der Wohlmeinung in Bezug auf die erfolgte Steuervorschreibung und die Competenz dazu mit und ersuchte zugleich um die Mittheilung, an welche landesfürstliche Behörde dieser und weitere gleiche Recurse abzutreten seien.

Die Statthalterei pflog nun mit der Finanz-Landesdirection das Einvernehmen. Diese erklärte: „Gemäß a. h. Entschließung vom 10. Februar 1835 beschränke sich die zeitliche Steuerfreiheit von der Gebäudezins- und Classensteuer nur auf die l. f. ordentliche und außerordentliche Gebäudesteuer und begründe keinen Anspruch auf die Befreiung von anderen öffentlichen und Gemeindelasten. Es müsse daher von dem Miethzinse zeitlich steuerfreier Häuser die entfallende Hauszinssteuer ermittelt werden, damit von dieser ermittelten, jedoch nicht zur Vorschreibung gelangenden Hauszinssteuer die entfallenden Landes-, Grundentlastungs-, Straßen- und Schulbeiträge 2c. 2c. vorgeschrieben und eingehoben werden können Der Recurs des Dr. K., welcher nur gegen das Princip der Vorschreibung, nicht aber auch gegen die Richtigkeit der ermittelten Höhe der Zuschläge gerichtet sei, stelle sich daher als unbegründet dar. Ob die Ziffer der Zuschläge auch richtig sei, könne den Vorlagen nicht entnommen werden. Mit dem Landesgesetze vom 24. März 1874, Nr. 30 L. G. Bl. stehe diese Verhandlung in keiner Verbindung. Belangend die Competenz zur Entscheidung über die Beschwerden gegen die Vorschreibung der Zuschläge für Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Erfordernisse, so sei im Gesetze keine ausdrückliche Bestimmung enthalten, die Finanzlandesdirection sei jedoch der Ansicht, daß die Competenz der Steuer-Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zufalle, weil einerseits die Berechnung der Gebäudesteuer die für die Berechnung der Zuschläge maßgebende sei, sowie die Adrepartition der Landes- und Grundentlastungs-Zuschläge, dann der Straßenbeiträge durch die l. f. Steuerorgane stattfinden, daher die Beschwerde gegen deren Amtshandlung gerichtet sei, und weil anderseits die Umlagspercente bezüglich der verschiedenen Fondszuschläge vom Landtage, beziehungsweise von dem Landesausschusse bestimmt und die Adrepartition der Gemeindezuschläge durch die autonomen Organe vollzogen werde".

Die Statthalterei legte im Interesse eines einheitlichen Vorgehens den Act zur Schlußfassung und Eröffnung der entsprechenden Weisung dem Ministerium des Innern vor, bemerkte aber bezüglich der Competenzfrage, daß nach ihrer Ansicht die Finanz-Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse nur dann competent sei, wenn es sich um Zuschläge zur l. f. Steuer handelt, welche durch die Steuerämter repartirt und zugleich mit der l. f. Steuer eingehoben werde, wie bei Landes-, Grundentlastungsfonds- und Straßenbeiträgen, weil die Beschwerde dann eigentlich gegen die Amtshandlung einer landesfürstlichen Perceptionsbehörde gerichtet ist. Handle es sich aber um Zuschläge zu Gemeindezwecken, Concurrenzbeiträgen u. s. w., welche auf Grundlage der bereits ermittelten l. f. Steuer umgelegt werden und wo die Repartition von den Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Organen erfolgt, so sei nur der Landesausschuß im Einvernehmen mit der Finanz-Landesdirection zur Entscheidung berufen. In dem vorliegenden Falle sei in Betreff der Landes- und Straßenbeiträge die Finanz-Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse und bezüglich der Beiträge für Gemeinde- und Schulerfordernisse der Landesausschuß im Einvernehmen mit der Finanz-Landesbehörde competent.

Das Ministerium des Innern hat unterm 25. Juni 1875, Z. 4999 die mit dem Berichte vom 31. März, Z. 6659 vorgelegte Beschwerde des Medic. Dr. Eduard K. in M. O. gegen die vom O. . .'er Gemeindevorstande, resp. von dem dortigen städtischen Steueramte erfolgte Vorschreibung von Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen zu der zwar ermittelten, jedoch nicht zur Einhebung gelangenden Hauszinssteuer vom Miethzinse der zeitlich steuerfreien Gebäude Nr. C. 27 und 28 in M. O. der Statthalterei zur Amtshandlung mit dem Beifügen rückgestellt, daß das Ministerium des Innern in dem dermaligen Stadium der Angelegenheit zu einer instanzmäßigen Entscheidung nicht berufen erscheine. In Betreff der in Anregung gebrachten Competenzfrage wurde der Statthalterei bemerkt, daß das Ministerium des Innern in ähnlichen Fällen an dem Grundsatze festgehalten habe, daß über die Auftheilung von Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen zunächst die gesetzlich berufenen autonomen Organe zu entscheiden haben, und daß diesen Entscheidungen gegenüber die politischen Behörden zu einer Ingerenz in Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes und zwar dann berufen sind, wenn die autonomen Organe ihren Wirkungskreis überschreiten oder gegen bestehende Gesetze vorgehen. Die Feststellung der Ziffer der l. f. Steuer. auf welche Landes-, Bezirks- oder Gemeindumlagen aufgetheilt werden sollen, die jedoch in dem vorliegenden Falle keinen Gegenstand der Beschwerde bildet, fällt selbstverständlich ausschließend in den Wirkungskreis der Steuer- beziehungsweise Finanzbehörden.

Verordnung.

Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 13. Jänner 1875, Z. 7 an sämmtliche k. k. Oberlandesgerichtspräsidien und Oberstaatsanwaltschaften, mit Ausnahme der Oberstaatsanwaltschaften in Innsbruck und Zara, womit bekanntgegeben wird, daß in den Fällen, in welchen nach den bestehenden Vorschriften die Dienstcaution eines Beamten in der Höhe des einjährigen Gehaltes erfordert wird, hierunter die niederste Gehaltsstufe der Rangsclasse, welcher der cautionspflichtige Dienstposten nach der Systemisirung angehört, auch dann zu verstehen sei, wenn der Träger desselben im Bezuge eines höheren Gehaltes steht, oder später in einen solchen innerhalb der gleichen Rangsclasse einrückt.

Es ist aus Anlaß der durch das Gesetz vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47 stattgefundenen Regelung der Gehalte der activen Staatsbeamten die Frage angeregt worden, ob den Beamten, welche zufolge der verschiedenen Organisationsvorschriften zum Erlage einer Dienstcaution im Betrage eines Jahresgehaltes verpflichtet sind, die Verbindlichkeit obliege, die von ihnen erlegte Dienstcaution vorkommenden Falls bis zum Betrage des ihnen auf Grund des citirten Gesetzes sofort oder in Folge der Quinquennalvorrückung angewiesenen höheren Gehaltes zu ergänzen.

Mit Rücksicht auf die von dem k. k. Finanzministerium über diese Frage erlassene und im Verordnungsblatte dieses Ministeriums Nr. 41 vom Jahre 1873 kundgemachte Verordnung vom 2. December 1873, Z. 28.603, findet das Justizministerium zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges auch für seinen Dienstbereich zu bestimmen, daß in den Fällen, in welchen nach den bestehenden Vorschriften die Dienstcaution eines Beamten in der Höhe des einjährigen Gehaltes erfordert wird, hierunter die niederste Gehaltsstufe der Rangsclasse, welcher der cautionspflichtige Dienstposten nach der Systemisirung angehört, auch dann zu verstehen sei, wenn der Träger desselben im Bezuge eines höheren Gehaltes steht oder später in einen solchen innerhalb der gleichen Rangsclasse einrückt.

Hievon wird das löbliche k. k. Oberlandesgerichtspräsidium (die k. k. Oberstaatsanwaltschaft) zur Verständigung der unterstehenden Behörden, welche es betrifft, und zur geeigneten Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Personalien.

Seine Majestät haben den Baurath Michael Gillhuber zum Oberbaurathe in Zara ernannt.

Seine Majestät haben den Handelsmann Friedrich Perret in Livorno zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Oscar Schießler in Bruck a. d. Mur den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Vorstande der Pribramer Berg-Direction, Ober-Bergrathe und Titular-Hofrathe Ignaz Jeschke den Orden der eisernen Krone dritter Classe, dem Vicedirector daselbst, Bergrathe Franz Koschin den Adelstand u. z. beiden taxfrei verliehen, und den Leiter der Adalbert- und Maria-Schächter-Grubenabtheilung, Bergverwalter Karl Brož die a. h. Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Der Minister des Innern hat den Rechtsrevidenten Eduard Wittmann zum Rechnungsrathe beim Rechnungsdepartement der böhmischen Statthalterei ernannt.

Der Minister des Innern hat den Polizeicommissär der Wiener Polizei-Direction Joseph Schodl zum Obercommissär u. den Concipisten Joseph Krebs zum Polizeicommissär daselbst ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Bauadjuncten beim Magistrate der Landeshauptstadt Czernowitz Adolf Klement zum Bauingenieur bei der Direction der Güter des Bukowinaer griech.-orient. Religionsfonds in Czernowitz ernannt.

Der Ackerbauminister hat den k. k. Oberförster zu Spital am Pyhrn Johann Dworák zum Forstcommissär für Salzburg ernannt.

Erledigungen.

Postassistentenstelle bei der nied.-österr. Postdirection mit 600 fl. Gehalt u. Activitätszulage gegen Caution, bis Mitte October. (Amtsbl. Nr. 211).

Zwei Bezirkssecretärsstellen zu Prag und Schärding in Ober-Oesterreich mit der zehnten Rangsclasse, bis 15. April. (Amtsbl. Nr. 212).

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.